

Begriff hat im SGB VII allerdings keine eigenständige rechtliche Bedeutung,²⁷ sondern dient nur noch als Element der Abwägung bei der Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs.²⁸ Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich auf Fälle der Tätigkeiten mit „gespaltener Handlungstendenz“,²⁹ wenn also versicherungsfremde Handlungsabsichten eine Rolle spielen (vgl. → § 8 Rn. 22 ff.).

§ 8 Arbeitsunfall

(1) ¹Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). ²Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. ³Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
- 2a. das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, daß die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder

²⁷ Vgl. BSG 12.4.2005 – B 2 U 11/04 R., NZS 2006, 154 (157).

²⁸ Vgl. BSG 5.9.2006 – B 2 U 24/05 R., BeckRS 2007, 40679 Rn. 19; Bieresborn WzS 2023, 3 (10).

²⁹ Ebenso zB jurisPK-SGB VII/Wagner Rn. 59; allg. BSG 26.6.2014 – B 2 U 4/13 R., NZS 2014, 788 (790 f.).

einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
B. Grundstrukturen des Arbeitsunfalls	3
I. Übersicht	4
II. Beweisanforderungen	5
1. Beweismaßstäbe	6
2. Beweislast/-losigkeit	7
C. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 1	8
I. Versicherte Tätigkeit (einer versicherten Person)	9
II. Verrichtung zum Unfallzeitpunkt	10
III. Sachlicher Zusammenhang	11
1. Schutzzweck der Norm	12
2. Objektiviert Handlungstendenz	13
3. Finale bzw. kausale Betrachtungen	15
4. Weitere Zurechnungsaspekte?	16
5. Abgrenzung zu eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten	17
6. Unterbrechung/Lösung	18
7. Gespaltene Handlungstendenz/gemischte Tätigkeit	22
8. Konkret: Versicherungsschutz der Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	26
9. Einzelfälle in alphabetischer Übersicht	31
a) Arbeitspausen, Ruhepausen, Bereitschaftsdienst, Rauschen	31
b) Beerdigungen	33
c) Besondere Betriebsgefahr	34
d) Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen (Betriebsfeiern etc)	35
e) Betriebsrat etc.	45
f) Betriebssport	46
g) Betriebswege	55
h) Dienst- bzw. Geschäftsreisen	56
i) Gesundheitsmaßnahmen, BGM, betriebliche Vergünstigungen etc	60
j) Fortbildungen, Bildungsurlaub	66
k) Homeoffice/Mobilarbeit	68
l) Krankmeldung	69
m) Kündigung, Vertragsabwicklung etc	70
n) Nahrungsaufnahme (Essen, Trinken)	73
o) Neckerei, Spielerei	79
p) Streitigkeiten, Mobbing	81
q) Tanken	84
r) Toilettengang (Verrichtung der Notdurft)	86
s) Überfälle, Vergewaltigungen	88
t) Vor- und Nachbereitungshandlungen	91
IV. Unfallereignis	92
1. Einwirkung von außen auf den Körper	93

	Rn.
2. Zeitlich begrenztes Ereignis	94
3. Unfreiwilligkeit	96
V. Unfallkausalität	97
1. Theorie der wesentlichen Bedingung	99
a) 1. Stufe: Tatsachen- und Wissenschaftsebene	100
b) 2. Stufe: Rechtliche Zurechnungsentscheidung	102
2. Vermutung der Unfallkausalität?	105
3. Typische Fallgestaltungen	106
a) Alkohol, Drogen-/Rauschzustände	107
b) Allgemein wirkende Gefahren, alltägliche bzw. einge- brachte Gefahr	110
c) Innere Ursachen, Übermüdung	113
VI. Gesundheitsschaden oder Tod, Hilfsmittelschaden (Abs. 3)	117
VII. Haftungsbegründende Kausalität	122
VIII. Unfallfolge(n) und Haftungsausfüllende Kausalität	124
IX. Gleichstellung von mobiler Arbeit etc (Abs. 1 S. 3)	127
1. Rechtslage für Unfälle bis einschl. 17.6.2021	129
2. Rechtslage für Unfälle ab 18.6.2021	131
3. Arbeiten an einem „anderen Ort“	134
D. Wegeunfälle nach Abs. 2	135
I. Wegeunfälle iSd Abs. 2 Nr. 1	136
1. Räumlich-zeitlicher Zusammenhang (Endpunkte des Weges)	137
2. Häuslicher Bereich	139
3. Ort der Tätigkeit	143
4. Sonstige Endpunkte des Weges („Dritter Ort“)	146
5. Sachlicher Zusammenhang, Schutzzweck	150
6. Wahl des Verkehrsmittels und der Wegstrecke	153
7. Unterbrechung des Weges, Um-/Abwege	155
a) Räumliche Unterbrechung	156
b) Zeitliche Unterbrechung	162
c) Geringfügige Unterbrechungen	163
8. Versicherte Tätigkeiten nach Abs. 2 Nr. 1	164
a) Alkohol/Drogen	167
b) Einnahme bzw. Besorgung von Mahlzeiten	170
c) Holen vergessener Gegenstände, Umkehr auf dem Weg	171
d) Kfz-Reparaturarbeiten, Aufrechterhaltung der Fahrbe- reitschaft	173
e) Private Besorgungen	175
f) Regulierungsgespräche nach Verkehrsunfällen	176
g) Tanken	177
II. Kinderobhutwege wegen beruflicher Tätigkeit (Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a)	178
1. Abweichende Wege	181
2. Kinder von Versicherten in gemeinsamem Haushalt	182
3. Wegen beruflicher Tätigkeit des Versicherten etc	184
4. Fremder Obhut anvertrauen	187
5. Umfang des Versicherungsschutzes	188
III. Wegeabweichungen bei Fahrgemeinschaften (Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b)	189
1. Abweichende Wege	190

	Rn.
2. Gemeinsame Fahrzeugbenutzung mit Versicherten etc	193
3. Umfang des Versicherungsschutzes	196
IV. Kinderobhutswege wegen Homeoffice-Tätigkeit (Abs. 2 Nr. 2a)	197
V. Umwege von Kindern aus Obhutsgründen (Abs. 2 Nr. 3)	201
VI. Familienheimfahrten (Abs. 2 Nr. 4)	203
1. Ständige Familienwohnung	206
2. Unterkunft	209
3. Nach Nr. 4 versicherte Wege	211
VII. Arbeitsgeräte-Wegeunfall (Abs. 2 Nr. 5)	214
1. Arbeitsgerät oder Schutzausrüstung	215
2. Verwahrung, Beförderung, Erstbeschaffung etc	219
E. Beschädigung bzw. Verlust eines Hilfsmittels (Abs. 3)	224
F. Reformfragen	225

A. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift stellt eine der praktisch bedeutsamsten Normen des SGB VII dar. **Abs. 1** legaldefiniert in S. 1, 2 den Begriff des Arbeitsunfalls sowie trifft mit S. 3 eine mWz 18.6.2021 angefügte Gleichstellungsanordnung von Tätigkeiten in „mobiler“ Arbeit (vgl. → Rn. 127 ff.). Der Arbeitsunfallbegriff gilt für alle versicherten Personen gleichermaßen, so dass zB auch Kindergartenkinder oder Erste-Hilfeleistende einen solchen erleiden. **Abs. 2** enthält die Beschreibungen der Wegeunfälle. Dogmatisch handelt es sich bei dem Wegeunfall um einen Unterfall des Arbeitsunfalls iSe normierten Vor- oder Nachbereitungshandlung. **Abs. 3** stellt klar, dass als Gesundheitsschaden eine Beschädigung bzw. der Verlust eines Hilfsmittels ausreichen kann (→ Rn. 121).
- 2 § 8 ist in höchsten Maße auslegungsbedürftig, woraus über die Jahrzehnte eine in der Rspr. gewachsene **Kasuistik**, also eine auf den jew. Einzelfall ausgerichtete Sachentscheidung auf Basis vorheriger Einzelfallentscheidungen,¹ resultierte. Das **BVerfG** stellte dazu im Jahr 2004 fest, dass die zum Wegeunfall entwickelte Kasuistik zu nicht immer zu überzeugenden Ergebnissen führe und in Grenzfällen ihre Trennschärfe verliere, die Rspr. aber „noch nicht“ willkürlich sei.² Zwar hatte der Unfallsenat des BSG Ende 2003 eine grundlegende und dogmatischere Rspr. begonnen (sog. Fischgeschäft-Fall³), dennoch war die Aussage des BVerfG ein bedeutsamer Grund dafür, dass das BSG deutlicher die dogmatischen Strukturen für den Arbeitsunfall herausarbeitete⁴ und sich von der stark kasuistischen Methode löste. Weil (nur) juristische **Dogmatik** objektiv nachvollziehbare Begründungsmodelle schafft und eine möglichst gleiche Anwendung auf vergleichbare Konstellationen anhand eines „roten Fadens“ gewährleistet, ist dieser Weg richtig. Zugleich hat eine nachvollziehbare Rechtsmethodik die Aufgabe Rechtssätze nicht nur zu erkennen, sondern auch kritisch zu hinterfragen und ggf. fortzubilden⁵ und Scheinbegründungen zu entlarven. Dies ist Richtschnur

¹ Ähnlich zB Köhler SGB 2006, 9 (10); vgl. auch Krasney SGB 2020, 453 (453).

² Vgl. BVerfG 30.11.2004 – 1 BvR 1750/03, NJW 2005, 816 (817).

³ Vgl. BSG 9.12.2003 – B 2 U 23/03 R, NZS 2004, 544 (545 ff.).

⁴ Vgl. Becker SGB 2007, 721 (721); ebenso zB LPK-SGB VII/Ziegler Rn. 4.

⁵ Vgl. ausf. Stürner JZ 2010, 10 (10 f.).

dieser Kommentierung. Dennoch: das **SGB VII** ist **ohne Richterrecht nicht denkbar**.

B. Grundstrukturen des Arbeitsunfalls

Die seit 2003 erfolgende stärkere dogmatische Ausrichtung der Rspr. führte nicht nur zur teilw. Neubesetzung bisheriger Begriffe (Stichwort: haftungsbegründende Kausalität), sondern brachte neben neuen Begriffen (objektivierte Handlungstendenz, Unfallkausalität etc.) auch ein strukturiertes **Prüfschema** (vgl. → § 7 Rn. 4) mit sich, welches einen Überblick über die tatbestandlichen Voraussetzungen gibt (keine Rechtsverbindlichkeit). Nicht in jedem Fall ist jedes Merkmal zu prüfen (zB → Rn. 88). Es können bei Ablehnungen Prüfschritte iRv § 199 Abs. 3 „übersprungen“ werden.

I. Übersicht

Ein **Arbeitsunfall setzt** nach stRspr⁶ voraus, dass **(1.)** die verletzte Person durch eine Verrichtung zurzeit des fraglichen Unfallereignisses den Tatbestand einer versicherten Tätigkeit nach §§ 2, 3, 6 erfüllt hat und deshalb eine „versicherte Person“ ist (sachlicher bzw. innerer Zusammenhang). Die Verrichtung muss **(2.)** ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und **(3.)** dadurch einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (Unfallkausalität u. haftungsbegründende Kausalität). Unerheblich ist **(4.)**, ob die Verletzung Leistungen nach sich zieht (haftungsausfüllende Kausalität, → Rn. 124). Diese Auflistung (vgl. das **Schema** bei → § 7 Rn. 4) zeigt, dass ein Arbeitsunfall u.a. **mehrere Zurechnungs- bzw. Kausalzusammenhänge** („infolge“) erfordert. Die Kausalzusammenhänge sind anhand der sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung (→ Rn. 99 ff.) zu bewerten.

II. Beweisanforderungen

Das einschlägige Verfahrensrecht (§ 20 SGB X, § 103 SGG, § 19 S. 2 SGB IV) schreibt den **Amtsermittlungsgrundsatz** vor (vgl. → § 1 Rn. 2). Damit besteht im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten keine objektive Beweispflicht (vgl. aber → Rn. 7). Nach allg. Grds. muss der Tatbestand des § 8 (insb. als „leistungsbegründender“ Versicherungsfall) positiv feststehen. Damit sind die Anforderungen an das jew. **Beweismaß**, welches die konkreten Beweisanforderungen vorgibt, relevant, die zudem von einer **Beweislosigkeit** zu trennen sind. Die Beweiswürdigung geht einer Entscheidung nach Beweislastgrundsätzen vor.⁷

1. Beweismaßstäbe. Bei der Prüfung eines Arbeitsunfalls gibt es zunächst das sog. „äußerlich erfassbare Geschehen“,⁸ also die versicherte Tätigkeit, die Verrichtung zum Unfallzeitpunkt, das Unfallereignis, den Gesundheitserstschaden und ggf. die Unfallfolgen. Diese müssen im **Vollbeweis**, feststehen. Das erfordert zwar keine absolute Gewissheit, aber eine **an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit**, die vorliegt, wenn die Tatsache in so hohem Maße wahrscheinlich

⁶ Vgl. statt vieler: BSG 28.6.2022 – B 2 U 8/20 R, NJW 2023, 1388 (1389) mwN.

⁷ Ausf. dazu Ricke SGB 2021, 333 (334 ff.).

⁸ So Becker BG 2011, 403 (404); ähnlich Becker SGB 2007, 721 (722).

ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses und nach der allg. Lebenserfahrung geeignet sind, die volle (richterliche) Überzeugung zu begründen.⁹ Dafür genügen gelegentlich verwendete Formulierungen wie „es liege eher vor“ nicht aus. Auch das Fehlen von Alternativursachen reicht nicht.¹⁰ Erst recht unzureichend sind Vermutungen, Annahmen, Hypothesen oder sonstige Unterstellungen.¹¹

Für den Nachweis der haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität genügt die **hinreichende Wahrscheinlichkeit** aufgrund der mit der Beurteilung dieses medizinischen oder allg. naturwissenschaftlichen Zusammenhangs bestehenden tatsächlichen Schwierigkeiten.¹² Diese stellt geringere Anforderungen an die Überzeugungsbildung und liegt vor, wenn bei vernünftiger Abwägung aller wesentlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls (tatsächlich/wissenschaftlich) **deutlich mehr für als gegen** einen Ursachenzusammenhang spricht und ernste Zweifel ausscheiden; die Glaubhaftmachung oder eine bloße Möglichkeit genügen nicht.¹³

Die Rspr. trägt typischen qualifizierten¹⁴ **Beweisschwierigkeiten** (zB tödlicher Unfall ohne Zeugen) Rechnung, beachtet dabei jedoch, dass dies nicht zu einer Umkehr der Beweislast führt,¹⁵ selbst dann nicht, falls eine Beweisvereitelung vorliegen sollte.¹⁶ Zu berücksichtigen ist auch, ob die an sich beweisbelastete Partei Beweise bzw. übersandte Unterlagen selbst hätte sichern können.¹⁷ Anscheinsbeweise (zB → Rn. 167) oder Wahlfeststellungen sind vereinzelt möglich. Allerdings kann weder von einer bestimmten Einwirkung auf eine Verursachung¹⁸ noch von einer bestimmten Verletzungsschwere bzw. Diagnose rückschauend auf eine (mögliche) versicherte Einwirkung bzw. Einwirkungsschwere geschlossen werden (→ Rn. 119 f.).

- 7 **2. Beweislast/-losigkeit.** „Beweislast“ meint objektive Feststellungslast. Wenn ein Sachverhalt trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht von Amts wegen ausermittelt werden kann, sind die Folgen einer solchen Beweislosigkeit zu bedenken. Die Versicherten tragen die **Folgen der Nichterweislichkeit** anspruchsbegründender Tatsachen, aus denen sie Rechte herleiten (vgl. zB §§ 38,

⁹ Vgl. zB BSG 28.6.2022 – B 2 U 8/20 R, NJW 2023, 1388 (1389); BSG 10.10.2002 – B 2 U 8/02 R, BeckRS 2002, 41676; LSG BW 21.3.2024 – L 10 U 2452/23, BeckRS 2024, 6117 Rn. 29.

¹⁰ Vgl. zB LSG Hmb 12.3.2025 – L 2 U 6/23 D, BeckRS 2025, 7542 Rn. 30 mwN.

¹¹ So zB ThürLSG 16.1.2025 – L 1 U 165/22, BeckRS 2025, 8578 Rn. 23.

¹² Vgl. BSG 20.3.2007 – B 2 U 27/06 R, NZS 2008, 166 (167); BSG 30.4.1985 – 2 RU 43/84, NJW 1986, 1571 (1572); Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller SGG § 128 Rn. 3c.

¹³ Vgl. BSG 20.12.2016 – B 2 U 16/15 R, BeckRS 2016, 116935 Rn. 23; BSG 21.3.2006 – B 2 U 19/05 R, BeckRS 2006, 43194 Rn. 16; ausf. Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller SGG § 128 Rn. 3c.

¹⁴ Vgl. BSG 10.2.2025 – B 2 U 65/23 B, BeckRS 2025, 4618 Rn. 5 mwN.

¹⁵ Vgl. zB BSG 31.1.2012 – B 2 U 2/11 R, NZS 2012, 513 (515); BeckOGK/Ricke/Kellner Rn. 424 ff.

¹⁶ Vgl. BSG 4.11.2024 – B 2 U 66/24 B, BeckRS 2024, 33546 Rn. 5; BSG 27.5.1997 – 2 RU 38/96, NZS 1998, 41 (42).

¹⁷ Vgl. BSG 10.8.1993 – 9/9a RV 10/92, NJW 1994, 1303 (1303).

¹⁸ So ausdrücklich zB BSG 7.9.2004 – B 2 U 34/03 R, BeckRS 2005, 40279; LSG BW 23.6.2022 – L 10 U 341/18, BeckRS 2022, 27384 Rn. 68.

40, 41 SGB I) wollen.¹⁹ Spiegelbildlich geht die Nichterweislichkeit etwaiger anspruchshindernder Umstände zu Lasten des Trägers, was erst zum Tragen kommt, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand feststeht. Abzugrenzen sind solche Einwände von dem Bestreiten des Vorliegens anspruchsbegründender Umstände.²⁰

C. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 1

Ein Arbeitsunfall setzt – wie in → Rn. 4 dargestellt – eine Kombination von äußerlich fassbaren Umständen und wertenden bzw. kausalen Zusammenhängen voraus, die zudem in Teilen an der Schnittstelle zu medizinischen/psychiatrischen Bewertungen liegen (→ Rn. 98). Wegen der Vielgestaltigkeit der verschiedenen Konstellationen und Personenkreise hat sich eine sehr umfangreiche Rspr. entwickelt, die an den jew. Prüfungspunkten fallgruppenartig dargestellt wird. Der **nachfolgende Aufbau folgt dem** dargestellten **Prüfschema** des Arbeitsunfalls (vgl. → § 7 Rn. 4) **und** ist vorrangig bezogen auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 versicherten **Beschäftigten**.²¹

I. Versicherte Tätigkeit (einer versicherten Person)

Abs. 1 S. 1 verlangt eine „den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründende Tätigkeit (versicherte Tätigkeit)“. Da das SGB VII eine sog. **Tätigkeitsversicherung** ist, die nicht Personen an sich versichert, sondern nur bestimmte Tätigkeiten dieser Personen (vgl. dazu → § 2 Rn. 1), reicht die bloße Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis nach **§§ 2, 3, 6** (ferner zB § 218g Abs. 3) nicht aus; anders ist dies zB im SGB V. Für den jew. Versicherungstatbestand gibt es dem Grunde nach eine Vielzahl von versicherten Tätigkeiten. Für diesen ersten Schritt hat sich auch der Begriff der „grds.“ versicherten Tätigkeit eingebürgert, zT wird synonym von „versicherter Person“ gesprochen. „Tätigkeit“ meint eine willentlich gesteuerte, zielgerichtete Handlung (→ Rn. 10).²²

II. Verrichtung zum Unfallzeitpunkt

Infolge der **Tätigkeitszentrierung** des SGB VII (→ Rn. 9) ist zusätzlich von der Rspr. das Tatbestandsmerkmal aufgestellt worden, dass auf die Verrichtung zurzeit des jew. Unfallereignisses (bzw. zB bei Absturzereignissen „unmittelbar davor“) abzustellen ist. Dieser deskriptive Zwischenschritt ist zwar im Wortlaut des § 8 nicht unmittelbar zu finden, aber systematisch zwingend. Die Begriffe der Tätigkeit (→ Rn. 9) und Verrichtung werden synonym verwendet. Die **Verrichtung** ist **definiert** als jedes konkrete, räumlich und zeitlich bestimmte Verhalten einer grds. versicherten Person, das objektiv von Dritten beobachtbar ist und subjektiv zumindest auch auf die Erfüllung des jeweiligen Versicherungstatbestandes (§§ 2, 3, 6) gerichtet ist und für die es auf die „**kleinste beobachtbare Handlungssequenz**“ iSd letzten, ganz konkreten Verrichtung vor dem Unfallereignis

¹⁹ Vgl. statt vieler: BSG 20.12.2016 – B 2 U 16/15 R, BeckRS 2016, 116935 Rn. 23.

²⁰ Vgl. Ricke SGB 2021, 333 (335); Köhler ZFSH/SGB 2009, 643 (647).

²¹ Vgl. zu den übrigen Versicherten auch die Hinweise in → § 2 Rn. 1 ff.

²² Ausf. zum Begriff: Dausmann/Platz BG 1986, 748 (749).

eignis ankommt.²³ Dabei ist nur auf die (wertungsfreie) Sicht eines objektiven Betrachters der jew. Situation abzustellen, ohne die subjektiven Handlungsabsichten, die der Verletzte mit seinem Verhalten verfolgt, in die Beurteilung mit einzubeziehen.²⁴ Das bedeutet, dass einem objektiven Beobachter aufgrund der wahrgenommenen Umstände ein sicherer Rückschluss auf die Handlungsabsichten gelingen muss. Dieses „juristische Millimeterpapier“ bedingt mitunter feingliedrige und „nüchtern“ erscheinende Aufspaltungen eines Lebenssachverhaltes. Dafür genügen zB nicht rein innere Vorgänge, die weder beobachtbar sind noch überhaupt eine Handlung darstellen (zB → Rn. 134).²⁵ Nicht ausreichend ist zB festzustellen, dass sich die verletzte Person auf einem Weg von A nach B befunden hat, sondern es kommt auf das konkrete, beobachtbare Verhalten im Unfallzeitpunkt an (zB das Stehen am Bahnsteig, das Überqueren einer Straße). ZT wird auch von der sog. „unfallbringenden Verrichtung“ gesprochen. **Wichtig:** nur eine eigene Verrichtung ist relevant, da es auf **höchstpersönliche, unvertretbare Handlungen** ankommt und grds. keine Zurechnung des Handelns Dritter erfolgt (vgl. → § 2 Rn. 1).²⁶

III. Sachlicher Zusammenhang

- 11 Im 3. Schritt ist nun eine rechtliche Verbindung zwischen den ersten beiden Voraussetzungen zu prüfen und zwar dahingehend, ob die Verrichtung, bei der sich das Unfallereignis ereignet hat, der (grds.) versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (sog. **sachlicher** bzw. innerer **Zusammenhang**). Dies ist einzelfallabhängig **wertend zu entscheiden**, indem untersucht wird, ob er innerhalb der **Grenze** liegt, bis zu der nach dem Gesetz der Unfallversicherungsschutz reicht. Diese **juristische Wertentscheidung** ist keinem Beweis zugänglich.²⁷

- 12 **1. Schutzzweck der Norm.** Die Grundlagen der wertenden Zurechnungsentscheidung führen zu der jew. versicherten Tätigkeit und dem ihr zugrundeliegenden „**Schutzzweck**“ (vgl. auch → Rn. 16). Für den Schutzzweck einer Rechtsnorm kommt es auf die ihr zu Grunde liegende, vom Normgeber intendierte Reichweite des Schutzes an, da dem gesetzten Recht zuvörderst die Absicht desjenigen zugrunde liegt, der es gesetzt hat. Er ist durch die Normanwender durch **Auslegung** des Versicherungstatbestands nach den anerkannten juristischen Methoden (wörtlich, systematisch, historisch, teleologisch) unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber festgelegten Sinns und Zwecks des Gesetzes zu bestimmen.²⁸ Dies ist, da der Gesetzgeber nicht alle Konstellationen antizipieren kann und die Gesetzesauslegung daher häufig kein eindeutiges Bild ergibt, untrennbar mit einer subjektiven Bewertung des Rechtsanwenders verbunden.²⁹ Der Schutz-

²³ Vgl. zB BSG 7.5.2019 – B 2 U 31/17 R, BeckRS 2019, 24241 Rn. 23; BSG 17.12.2015 – B 2 U 8/14 R, BeckRS 2016, 68272 Rn. 14; Spellbrink WzS 2011, 351 (354).

²⁴ Vgl. BSG 31.3.2022 – B 2 U 5/20 R, NZS 2022, 855 (857); Becker SGB 2012, 691 (693).

²⁵ Zutreffend zB Ricke WzS 2017, 9 (13).

²⁶ Vgl. BSG 26.6.2014 – B 2 U 4/13 R, NZS 2014, 788 (790); vgl. zu Ausnahmen → Rn. 14 f.

²⁷ Vgl. Becker SGB 2007, 721 (729); Krasney VSSR 1993, 81 (113).

²⁸ Vgl. BSG 13.11.2012 – B 2 U 19/11 R, NJW 2013, 3676 (3679); Bereiter-Hahn/Mehrtens Rn. 6.1; Schulin UV-HdB/Schulin § 29 Rn. 8, 30.

²⁹ Ebenso Hauck/Noftz/Keller Rn. 18; Schlaeger/Linder SGB 2023, 667 (669); Mutschler NZS 2014, 647 ff.